

9. April 2008
29.121/hp/mg

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zu „Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Konsultation der Europäischen Kommission
- Zweite Aufforderung zur Stellungnahme -

A. Hauptmerkmale der Vergütungssysteme für die Privatkopie

**1. Gibt Tabelle 1 korrekt die Situation für Geräte und Leerkassetten wieder?
Ist der Informationsstand in der Tabelle 1 weiterhin zutreffend?**

In der Tabelle 1¹ sind die Angaben über die Vergütungspflicht von Geräten und Speichermedien aus deutscher Sicht grundsätzlich richtig wiedergegeben. Allerdings ist die Tabelle 1 wohl nicht in allen Fällen zutreffend. In Frankreich werden - soweit bekannt - auch Geräte in die Vergütungspflicht miteinbezogen. Dazu wurde 1995 die gesetzliche Grundlage geschaffen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der IFFRO verwiesen. Bereits aus der Tabelle 1 ist aber ersichtlich, dass Speichermedien durchgehend in vier Fünftel der Mitgliedstaaten der EU mit einer Vergütung für das private Kopieren belegt sind. Bei den Geräten sehen dies immerhin mehr als 50 Prozent der Mitgliedstaaten vor. Diese hohe Rate der Vergütungspflicht auf Geräte und Speichermedien spricht neben einer Reihe weiterer gewichtiger Gründe dafür, diese Art des Vergütungssystems in allen Mitgliedsstaaten einzuführen.

In Deutschland sieht die maßgebliche Regelung des § 54 UrhG seit dem 1. Januar 2008 vor, dass die Urheber gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren

¹ Background Document „Fair Compensation for Acts of Private Copying“ S. 5

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt werden, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung haben. Damit ist klar gestellt, dass grundsätzlich jeder zur Vervielfältigung geeignete Geräte- oder Speichermedientyp unter die Vergütungspflicht fällt. Dagegen erweckt das Arbeitspapier der Kommission² den Eindruck, als habe der Bundesgerichtshof im Dezember 2007 endgültig entschieden, dass z.B. Drucker nicht unter die Vergütungspflicht fallen. Zudem suggeriert das Arbeitspapier weiterhin, dass verschiedene Komponenten eines Multifunktionsgerätes oder ein PC nicht der Vergütungspflicht unterfallen, wenn eine Komponente mit einer Vergütungspflicht belegt ist. Diese Angaben im Arbeitspapier geben die Rechtslage mindestens verkürzt wieder.

Der im Arbeitspapier wiedergegebene Rechtsstand ist seit dem 1. Januar 2008 insoweit überholt, als dass es nicht mehr darauf ankommt, ob ein Gerät oder Speichermedium zur Vervielfältigung bestimmt ist. Es kommt lediglich noch darauf an, ob ein Gerät zur Vervielfältigung geeignet ist. Ferner sagt der Gesetzeswortlaut seit dem 1. Januar 2008 eindeutig, dass die Geeignetheit zur Vervielfältigung auch bei Multifunktionsgeräten gegeben ist.

Allerdings ist nach Änderung der gesetzlichen Vorschriften zum 1. Januar 2008 zu befürchten, dass die Herstellerindustrie jede Gelegenheit nutzen wird, die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien in Frage zu stellen. Die Industrie hat sämtliche Gesamtverträge gekündigt, sodass über die Vergütung für eine Vielzahl von Geräten und Speichermedien zu verhandeln ist. Die derzeit laufenden Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Herstellerindustrie begründen diese Befürchtung, weil sich die Herstellerindustrie auf den Standpunkt stellt, zukünftig auch für bereits unstrittig der Vergütungspflicht unterliegende Geräte und Speichermedien nur noch ein Bruchteil der Vergütungen zahlen zu müssen, die derzeit gezahlt werden.

2. Wie könnte die rechtliche Situation bezüglich der von der Vergütung erfassten Geräte oder Leerkassetten angemessen verbessert werden?

Die rechtliche Situation bezüglich der von der Vergütung erfassten Geräte und Speichermedien könnte in Europa dadurch angemessen verbessert werden, dass in allen Fällen des privaten Kopierens und Überspielens den Urhebern – wie in den meisten Mitgliedstaaten vorgesehen – eine angemessene Vergütung für diese Art der Nutzung ihrer Werk über Verwertungsgesellschaften zu zahlen ist.

² Background Document, aaO, S. 5 f

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

Grundsätzlich ist eine solche Verpflichtung bereits in der Richtlinie 2001/29/RG (Informationsgesellschafts-Richtlinie) vom 22. Mai 2001 angelegt. Art. 5 Abs. 2 lit. a und b sieht Beschränkungen des den Urhebern zustehenden Vervielfältigungsrechts danach in Bezug auf Vervielfältigungen durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch unter der Bedingung vor, dass die Urheber einen gerechten Ausgleich für diese Vervielfältigung zum privaten Gebrauch erhalten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, ob technische Schutzmaßnahmen auf das betreffende Werk angewendet wurden.

Soweit ersichtlich, sind alle bisherigen Ansätze, durch technischen Kopierschutz oder Maßnahmen des Digital Rights Managements den Urhebern z.B. vor dem privaten Gebrauch seiner Werke zu schützen, damit er sein Vervielfältigungsrecht wirtschaftlich geltend machen kann, nicht von Erfolg gewesen. Dies liegt zum einen daran, dass die Technik der ergriffenen Maßnahmen zum Teil nicht nur unausgereift ist, sondern zum Teil erhebliche rechtliche Probleme (z.B. datenschutzrechtlicher Art) aufwerfen. Deswegen sind vor allem im Bereich der Musik solche Schutzmaßnahmen wieder vom Markt genommen worden. Andere technische Lösungen sind bisher nicht in Sicht. Daher spielen technische Schutzmaßnahmen derzeit faktisch keine Rolle und können daher bei Überlegungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation nicht berücksichtigt werden.

Hingegen weist die zitierte Vorschrift der Richtlinie 2001/29/EG den richtigen Weg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Europäische Parlament und der Rat bei dem Terminus „gerechter Ausgleich“ grundsätzlich von einer Vergütungspflicht ausgehen. Dies ist dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie sehr klar zu entnehmen. Dort heißt es: „In bestimmten Fällen von Ausnahmen oder Beschränkungen sollten Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, damit ihnen die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessen vergütet wird.“ Das Europäische Parlament und der Rat gehen mithin davon aus, dass ein gerechter Ausgleich in einer angemessenen Vergütung zu suchen ist. Ausnahmen sind vorgesehen nur für Fälle, in denen dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entstünde. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme bei dem privaten Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken kann jedoch in keinem Fall angenommen werden. Alle vorliegenden Zahlenwerke weisen darauf hin, dass in großem Umfang alle Arten von urheberrechtlich geschützten Werken zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden. Dies hat dazu geführt, dass bereits jetzt in einigen Märkten von urheberrechtlich geschützten Werken sich für die Rechteinhaber gravierende Nachteile durch private Vervielfältigungen entwickelt haben. Zudem haben sich nicht nur die Kapazitäten der Vervielfältigungsträger um ein Vielfaches ursprünglicher Träger (wie z.B. einem Tonbandgerät oder einem Videorekorder) erhöht. Gleichzeitig nimmt auch die Anzahl der

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

Geräte, mit denen Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch vorgenommen werden können, enorm zu.

Nach Auffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes sollte daher in zukünftigen Regelungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken durch private Vervielfältigungen deutlicher als in der Richtlinie 2001/29/EG geregelt sein, dass solche Nutzungen unter der Bedingung erlaubt sind, dass die Urheber eine angemessene Vergütung für diese Art der Nutzung erhalten. Dabei können angemessene Vergütungen, die für andere Fälle einer Nutzung gezahlt wurden (z.B. Lizenzgebühren) selbstverständlich nicht berücksichtigt werden, weil sonst der Grundsatz, dass Urheber an jeder Nutzung ihrer Werke angemessen zu beteiligen sind, unterlaufen werden würde.

3. Was wäre eine aussagekräftige Methode, um die Tarife für die Leerkassetten- und Gerätevergütung angemessen festzulegen?

Die aussagekräftige Methode zur Festlegung einer angemessenen Geräte- und Speichermedienvergütung sind die Kriterien der Speicherkapazität und des Umfangs der tatsächlichen Nutzung der Geräte für private Kopien. Dagegen sind andere Kriterien, wie z.B. der nennenswerte Umfang der Nutzung zur privaten Kopie, die unzumutbare Beeinträchtigung der Hersteller von Geräten und Speichermedien durch eine Vergütung für die Urheber oder die Koppelung einer Vergütungshöhe an den Verkaufspreis eines Gerätes oder Speichermediums nicht geeignet, Tarife für die Vergütung angemessen festzulegen. Die zuletzt genannten oder vergleichbaren Kriterien sind nicht nur mit erheblichen Unsicherheiten verhaftet, die zu Gutachtenschlachten und unendlichen Prozessen führen würden. Zudem sind sie sachfremd, weil die Vergütungen für das private Kopieren letztendlich vom Kopierenden selbst zu tragen sind und nicht von Geräte- oder Speichermedienherstellern. Zudem wäre z.B. die Koppelung der Vergütung für den Urheber an einen Verkaufspreis willkürlich, weil dieser keine objektiv messbare Einheit darstellt.

Dagegen kann sowohl die Kapazität eines Gerätes, wie der tatsächliche Nutzungsumfang zum Zwecke der Herstellung von Privatkopien objektiv mit bewährten Erhebungsmethoden festgestellt werden. Die Verwertungsgesellschaften haben dazu in Zusammenarbeit mit Marktforschungsinstituten entsprechende Instrumente entwickelt und handhaben sie seit langen Jahren. Aus Sicht des DJV gibt es keinen Grund, von dieser praktizierten, nachprüfbar und deswegen aussagekräftigen Methode zur Festlegung der Tarife abzuweichen.

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

4. Sind seit 2006 Vergütungsabgaben auf Leerkassetten und Geräte neu erhoben oder abgeschafft worden?

Wie dargestellt ist zum 1. Januar 2008 in Deutschland die Rechtslage geändert worden. Nach der neuen Rechtslage sind zukünftig alle Geräte und Speichermedien grundsätzlich vergütungspflichtig, die zur Vornahme von Vervielfältigungen zum Zwecke des privaten Gebrauchs geeignet sind. Nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage waren hingegen nur solche Geräte grundsätzlich vergütungspflichtig, deren Bestimmung es war, Vervielfältigungen von Privatkopien vorzunehmen. Diese bis zum 31. Dezember 2007 geltende Rechtslage hat zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten in der Vergangenheit geführt. Praktisch jedes auf dem Markt neu eingeführte Gerät mit Vervielfältigungsfunktion wurde daraufhin von der Rechtsprechung überprüft, ob es zur Vornahme von Vervielfältigungen „bestimmt“ war. In den meisten Fällen hat die Rechtsprechung den klagenden Verwertungsgesellschaften Recht gegeben. Lediglich das Urteil des BGH vom Dezember 2007 zur Frage der Vergütungspflicht von Druckern ging mit einer nicht nachvollziehbaren Begründung zu Lasten der Urheber aus. In einem weiteren Urteil vom 30. Januar 2008 hat der BGH dagegen die Vergütungspflicht von Multifunktionsgeräten bejaht.³

Wegen der ab dem 1. Januar 2008 geltenden neuen Rechtslage ist zu erwarten,⁴ dass zukünftig auf weitere Geräte und Speichermedien Vergütungen zu Gunsten der Urheber neu erhoben werden. Dagegen werden Vergütungen für z.B. analoge Geräte zukünftig entfallen, weil analoge Geräte nicht mehr hergestellt und vertrieben werden.

B. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimension der Vergütungssysteme für die Privatkopie

5. Können aktualisierte Zahlen in Bezug auf die Gesamtsumme der 2007 erhobenen Vergütungen für die Privatkopie eingereicht werden?

6. Sind Ihnen sonstige Studien über die in dem beigefügten Dokument erörterten Themen bekannt?

Die Gesamtsumme der 2007 erhobenen Vergütungen für die Privatkopie können bezogen

³ BGH I ZR 1031/05

⁴ siehe oben A 1

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

auf journalistische Werke derzeit vom DJV noch nicht eingereicht werden, da die endgültigen Zahlen der Verwertungsgesellschaften für 2007 noch nicht vorliegen. Allerdings geht der DJV davon aus, dass die Verwertungsgesellschaften selbst die Zahlen auch bereits für 2007 in ihren Stellungnahmen vorlegen werden.

7. Tabelle 5 gibt den Prozentsatz und die Beträge wieder, die den Kultur- und Sozialfonds zugewiesen werden. Fasst diese Tabelle korrekt die Situation zusammen? Sind aktualisierte Zahlen für 2007 erhältlich?

Aktualisierte Zahlen für 2007 sind dem DJV aus den zu den Fragen 5 und 6 dargelegten Gründen bisher nicht bekannt. Soweit ersichtlich, erfasst Tabelle 5 die Beträge korrekt zusammen, die den Kultur- und Sozialfonds der Verwertungsgesellschaften zugewiesen wurden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Zuweisungen für soziale und kulturelle Zwecke in den Satzungen der jeweiligen Verwertungsgesellschaften festgelegt sind und entsprechend den Festlegungen vorgenommen werden. Insoweit wird z.B. auf den Geschäftsbericht 2006 der VG Wort⁵ und auf den Geschäftsbericht 2006 der VG Bild-Kunst⁶ verwiesen.

8. Welche Veranstaltungen werden aus Mitteln finanziert, die in Kulturfonds einfließen? Wer sind die Hauptempfänger dieser Gelder?

Detailliert Auskunft zu den Fragen 8 und 9 können am besten die Verwertungsgesellschaften geben, hier die VG Bild-Kunst und die VG Wort. Deren Aktivitäten im Bereich ihrer Kultur- und Sozialfonds sind detailliert auf ihren Internetseiten publiziert⁷

9. Welche Prozentsätze der Sozial- und Kulturfonds fließen in Kulturförderung und welche Prozentsätze werden für Renten oder soziale Zahlungen verbraucht?

Die hier relevanten Angaben sind ebenfalls auf den Internetseiten der genannten Verwertungsgesellschaften abrufbar bzw. werden diese von den Verwertungsgesellschaften in ihren Stellungnahmen dargelegt. Die Prozentsätze sind bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften nicht identisch. Z.B. erhält das Autorenversorgungswerk der VG Wort die Hälfte der Netto-Einnahmen aus der Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken, 30

5 www.vgwort.de/files/geschäftsbericht_2007.pdf S. 13 f

6 www.bildkunst.de/aktuelles/geschäftsbericht2006

7 www.bildkunst.de/kulturwerk/geofoerderteprojekte; www.vgwort.de/sozialfonds.php

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

Prozent des auf den Bereich Tages- und Wochenpresse sowie bis zu 15 Prozent des Aufkommens aus der Tonbandgeräte-, Videogeräte- und Band-Abgabe⁸. Zweck des Autorenversorgungswerks ist es, freiberuflichen Autoren Zuschüsse zu deren eigenen freiwilligen Beiträgen für eine private Altersversorgung und die gesetzliche Rentenversicherung zu gewähren. Allerdings ist das Autorenversorgungswerk für Neuwahrnehmungsberechtigte seit Juli 1996 nicht mehr zugänglich, da Aufgaben des Autorenversorgungswerkes zu weiten Teilen durch die Künstlersozialkasse⁹ übernommen wurden. Hingegen kennt die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ein entsprechendes Versorgungswerk nicht. Dementsprechend werden z.B. von der VG Bild-Kunst keine Zahlungen für Renten verbraucht.

Für alle genannten Verwertungsgesellschaften gilt aber, dass die Ausgaben, die für kulturelle und soziale Zwecke verbraucht werden, durch von den Mitgliederversammlungen beschlossene Satzungen festgelegt sind und von diesen bzw. durch die Mitgliederversammlungen legitimierte Ausschüsse o. ä. Gremien genau kontrolliert werden.

10. Sollte es gemeinschaftsweit einen verbindlichen oder indikativen Schwellenwert für Kulturfonds geben?

Einen durch die Organe der Europäischen Union, etwa der Kommission festgelegten gemeinschaftsweiten oder indikativen Schwellenwert für Kulturfonds wird seitens des DJV für nicht notwendig erachtet. Es ist bereits zweifelhaft, auf welcher Rechtsgrundlage ein solcher Schwellenwert festgelegt werden sollte. Auch der nationale Gesetzgeber legt solche Schwellenwerte nicht fest. Die Festlegungen erfolgen durch die Mitgliederversammlungen der Verwertungsgesellschaften, in denen die Urheber bzw. sonstige Rechteinhaber selbst über die Verwendung der Mittel insoweit befinden.

11. Welchen Anteil an den Gesamteinnahmen eines individuellen Rechteinhabers (Autor, Komponist, Künstler) macht die Privatkopie aus?

Der Anteil aus der Vergütung für das private Kopieren seiner Werke kann für die individuellen Rechteinhaber nicht einmal im Durchschnitt aussagekräftig beziffert werden. Es fehlt insoweit bereits daran, dass die Gesamteinnahmen individueller Rechteinhaber – von Einzelfällen abgesehen – nicht bekannt sind. So enthält selbst der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ kein aussagefähiges Material zur wirtschaft-

8 vgl. www.vgwort.de/avw.php

9 vgl. www.kuenstlersozialkasse.de

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

lichen Lage von Autoren, Komponisten oder Künstlern.¹⁰ Jedoch ist den Zahlen dieses Berichtes zu entnehmen, dass die durchschnittlichen Jahreseinkommen z.B. bei den in der Künstlersozialkasse versicherten Künstler und Publizisten nicht mehr als 11.100 Euro (Stand: 2004) betragen.¹¹ Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine erhebliche Anzahl von individuellen Urhebern auch fest angestellt arbeitet. Bereits deswegen kann ein Anteil der Vergütung für die Nutzung ihrer Werke aus Privatkopien an den Gesamteinnahmen individueller Urheber prozentual nicht bestimmt und dargelegt werden. Aber auch die Verteilung der Vergütung für die Privatkopie-Nutzung nach den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften ist zu unterschiedlich, um einen Anteil zu bestimmen. Die Verwertungsgesellschaften sind zu Recht dazu verpflichtet, ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung auszuschließen und kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern (§ 7 UrhWG). Dies führt dazu, dass diejenigen Urheber, deren Werke auf Grund empirisch abgesicherter Kriterien durch Privatkopien häufiger genutzt werden als andere, eine höhere Vergütung aus den Privatkopie-Einnahmen erhalten.

Dagegen können die Anteile aus den Privatkopie-Einnahmen an den Gesamteinnahmen der Verwertungsgesellschaften für die Ausschüttung an die Urheber nach den Geschäftsberichten der Verwertungsgesellschaften genauer bestimmt werden^{12 13}. Danach betragen die Anteile aus den Einnahmen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Privatkopien an den Gesamteinnahmen bei den genannten Verwertungsgesellschaften ca. 40 Prozent.

Aus den vorliegenden Zahlen wird jedoch deutlich, dass der Anteil, den ein individueller Urheber aus den Ausschüttungen seiner Verwertungsgesellschaft erhält, an seinem Gesamteinkommen einen erheblichen Teil ausmacht. Dies gilt insbesondere für selbstständig tätige Urheber. Auch deswegen ist die wirtschaftliche Dimension der derzeitigen Vergütungssysteme für die Privatkopie für die individuellen Rechtsinhaber nicht zu unterschätzen.

C. Grenzüberschreitender Handel und Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs

10 vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Kap. 4, S. 229 ff

11 vgl. Enquete-Kommission Schlussbericht, S. 289

12 vgl. www.bildkunst.de/geschaeftsbericht2006, Ziff. 5 (Vergütung für Reprografie) und Ziff. 10 (Geräte- und Leerkassettenabgabe)

13 vgl. www.vgwort.de/files/geschaeftsbericht_2007.pdf

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

12. Sind in den anwendbaren nationalen Rechtssystemen Rückerstattungssysteme anwendbar, wenn Leerkassetten oder Geräte in einen anderen Mitgliedstaat exportiert werden? Gegebenenfalls, sind diese Systeme in Bezug auf die Art von Händlern oder Personen, die zu solch einer Rückerstattung berechtigt sind, begrenzt?

Nach deutschem Recht unterliegen nur solche Geräte der Vergütungspflicht, die in die Bundesrepublik Deutschland gewerblich eingeführt oder wiedereingeführt werden oder mit denen in der Bundesrepublik Deutschland gehandelt wird. Vergütungspflichtig ist danach die tatsächliche Herstellung des Geräts, der Erwerb und die Weiterveräußerung eines Geräts, sowie der Import und der Reimport von Geräten. Mit der Vergütungspflicht des Reimports sollen Umgehungen der Vergütungspflicht durch vorübergehende Exporte verhindert werden. Allerdings bestehen Vergütungsansprüche insoweit nur, als die Vergütung nicht bereits vor dem Export vom Produzenten entrichtet wurde.¹⁴

13. Was ist das beste und funktionsfähigste System der Rückerstattungen bei innergemeinschaftlichen Exporten? Welche Parteien sollten zur Geltendmachung einer Rückerstattung berechtigt sein?

14. Gibt Tabelle 6 die Situation in Bezug auf nationale Rückerstattungs- und Befreiungssysteme korrekt wieder? Bitte aktualisieren Sie diese Tabelle.

Soweit bekannt, sind die Angaben in der Tabelle 6 des Arbeitspapiers korrekt. Aus den zu Frage 12 dargelegten Gründen gibt es im Übrigen keinen Handlungsbedarf.

15. Welche Partei ist der praktikabelste Schuldner der Vergütung für die Privatkopie? Sollten Endverbraucher, die in anderen Mitgliedstaaten Leerkassetten und Geräte einkaufen, von der Vergütungspflicht befreit werden?

Nach der in Deutschland geltenden Rechtsprechung des BVerfG und des BGH¹⁵ ist der eigentliche Schuldner der Vergütung für die Privatkopie der Endverbraucher, also die Person, die die private Kopie des urheberrechtlich geschützten Werks herstellt. Allerdings ist es praktisch unmöglich, von jedem einzelnen Verbraucher die Vergütung für die Privatkopie zu erheben. Deswegen werden aus praktikablen Gründen rechtlich die Hersteller,

¹⁴ vgl. Schricker/Loewenheim, § 54, Rz. 13, 3. Aufl.

¹⁵ z.B. BGH NJW 1964,2157 ff - Personalausweise

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

die Importeure und die Händler als Schuldner der Vergütungspflicht angesehen (§ 54 b UrhG). Diese ermöglichen durch die Herstellung, den Import oder den Handel die private Kopie. Damit sind sie nicht verpflichtet, die Vergütung selbst zu tragen. Wohl aber sind sie verpflichtet, die Vergütung, die sie auf den Kaufpreis der Geräte und Speichermedien aufschlagen, einzusammeln und an die Verwertungsgesellschaften weiter zu reichen. Dieser Vorgang wird – abgesichert durch entsprechende Inkassoverträge – über die Verbände der Hersteller und Importeure¹⁶ abgewickelt und funktioniert sehr gut. Dabei spielt es keine Rolle, ob das in die Bundesrepublik eingeführte Gerät von einem Endverbraucher aus einem anderen Mitgliedstaat in der Bundesrepublik erworben wird oder nicht. An der Vergütungspflicht ändert sich insoweit dadurch nichts. Hingegen sind Leerkassetten und Geräte, die in anderen Mitgliedstaaten der EU verkauft werden, von der Vergütungspflicht in der Bundesrepublik nicht betroffen.

Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die Annahme, durch die Gerätevergütung würde der Preiswettbewerb zum Nachteil eines nationalen Handels verzerrt, durch vorliegende Daten nicht begründbar ist. Anlässlich der Auseinandersetzung um die Vergütung für die Privatkopie in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum sog. Zweiten Korb ist deutlich geworden, dass im Vergleich zu Anbietern aus Mitgliedstaaten der EU, in denen keine Vergütung für Privatkopien erhoben werden (Großbritannien, Irland, Luxemburg), die Geräte in der Bundesrepublik Deutschland ebenso preiswert angeboten wurden¹⁷.

D. Berufliche Nutzer von ICT-Geräten

16. Wie beeinflussen Vergütungsabgaben für die Privatkopie berufliche Nutzer der ICT-Geräte, die dieser Vergütungsabgabe unterliegen?

17. Wie sollten Verwertungsgesellschaften die Belange beruflicher Nutzer berücksichtigen? Sollten berufliche Nutzer von der Zahlungspflicht völlig befreit oder zu einer Rückerstattung berechtigt werden?

Die Annahme im Arbeitspapier¹⁸, berufliche Nutzer von ICT-Geräten würden Urheber-

16 z.B. BITKOM

17 vgl. Stellungnahme Initiative Urheberrecht vom 03.11.2006, S. 26 ff,
www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/08_1urheberrecht2_I/04_StM/djv_P_pplmann

18 vgl. S. 12 Background Document „Fair Compensation for Acts of Private Copying“

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

rechtlich geschützte Werke nicht privat kopieren, trifft nicht zu. Schon der Begriff des beruflichen Nutzers ist nicht bestimmt und daher nicht tauglich für die Abgrenzung einer Vergütungspflicht. Berufliche Nutzer fotokopieren urheberrechtlich geschützte Werke privat in vielfältiger Weise. Dies gilt insbesondere für geschriebene Werke. Schon deswegen ist eine Unterscheidung zwischen beruflichen Nutzern und sonstigen Nutzern hinsichtlich der Vergütungen für die Privatkopie-Nutzung nicht angebracht. Die Vergütungen für die Privatkopie beeinflussen im Übrigen berufliche Nutzer von ICT-Geräten nicht. Zumindest sind solche Einflüsse bisher nicht festgestellt oder bekannt geworden. Eine Befreiung beruflicher Nutzer von der Zahlungspflicht oder gar eine Rückerstattungspflicht der Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Vergütungen für Privatkopien gegenüber beruflichen Nutzern von ICT-Geräten kann daher nicht befürwortet werden. Es gibt auch keinen Anlass, diese Fragestellungen zu vertiefen. Der DJV vertritt ca. 40.000 hauptberufliche Nutzer von ICT-Geräten, ohne dass ihm bis heute auch nur eine einzige Beschwerde über die Vergütungspflicht auf Geräte und Speichermedien, die zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken geeignet sind, vorliegen würde oder bekannt geworden wäre.

E. Schwarzmarkt

18. Wie hat sich der mengenmäßige Umfang des Schwarzmarktes seit 2006 entwickelt?

19. Welche Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten, den Verwertungsgesellschaften und der ICT-Industrie unternommen, um den Umfang des Schwarzmarktes in ihren Gebieten einzudämmen?

Soweit hier urheberrechtlich geschützte Werke journalistischen Inhalts in Rede stehen, ist ein Schwarzmarkt nicht feststellbar. Zu den Maßnahmen, die die in Frage 19 angesprochenen Organisationen und Unternehmen ergreifen, um den Umfang des Schwarzmarktes einzudämmen, werden diese Stellung nehmen.

Nach Auffassung des DJV ist jedoch die Annahme im Arbeitspapier¹⁹, dass das derzeitige System der Erhebung und Verteilung von Vergütungen für Privatkopien den Schwarzmarkt unterstützen könnte, nicht gerechtfertigt. Es ist zwar richtig, dass die derzeitige Administration der Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke durch Privatkopie

¹⁹ S. 12

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

pien wesentlich auch darauf beruht, dass Hersteller, Importeure, Händler und schließlich auch Verbraucher in gewissem Maß sich freiwillig an die Vorgaben halten und ihre jeweiligen Pflichten erfüllen. Jedoch könnte diese Tatsache nur als Gegenargument ins Feld geführt werden, wenn es eine bessere Alternative gäbe. Diese ist nicht ersichtlich.

Die Schrankenregelung der Privatkopie vollständig aufzuheben und die Urheber darauf zu verweisen, ihr Vervielfältigungsrecht in jeden Einzelfall gegenüber jedem Endverbraucher durchzusetzen, ist weder faktisch noch rechtlich möglich. In einem solchen Fall könnte eine Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke durch private Kopien nicht mehr durchgesetzt werden. Diese Alternative verbietet sich daher schon aus eigentumsrechtlichen Gründen.

Die andere Alternative, technische Schutzmaßnahmen und digitale Rechteverwaltungssysteme an die Stelle der derzeitigen Vergütungspflicht von Geräten und Speichermedien treten zu lassen, ist aus den bereits dargelegten Gründen ebenfalls faktisch und rechtlich nicht möglich. Zum einen sind diese Systeme nicht ausgereift, untereinander nicht kompatibel und können daher nicht sinnvoll eingesetzt werden. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass große Medienunternehmen sich von ihren technischen Schutzmaßnahmen und digitalen Rechteverwaltungssystemen wieder verabschiedet haben. Zum anderen verbietet sich der Einsatz solcher Systeme auch deswegen, weil der Einsatz datenschutzrechtlich hoch problematisch wäre. So weisen die Datenschutzbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland darauf hin, dass die individuelle Überprüfung des Einsatzes von Privatkopien durch Privatpersonen zur Durchsetzung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen als unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der persönlichen Freiheitsrechte der Endverbraucher angesehen wird. Dies gelte auch unter den Bedingungen der Digitaltechnik und des Internets. Die Datenschutzbeauftragten verweisen insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Selbst wenn daher ein Schwarzmarkt durch Grauiimporte o. ä. Maßnahmen nicht (vollständig) zu verhindern ist, gibt es aus Sicht der Urheber keine vernünftige Alternative zu dem derzeitigen System der Vergütungspflicht auf Geräte und Speichermedien. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Verfasser des Arbeitspapiers²⁰ aus ideologischen Gründen krampfhaft versuchen, Argumente gegen das bestehende Vergütungssystem zu finden, um im Namen eines falschen Verständnisses von Wettbewerb das derzeit bestehende Vergütungssystem im Interesse der Industrie zu beseitigen.

20 Background Document „Fair Compensation for Acts of Private Copying“

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

F. Verbraucherfragen

20. Sind Ihnen Verbraucherumfragen über private Vervielfältigungen bekannt, die als Grundlage zur Aufstellung der Vergütungsabgaben verwendet werden? Gibt es Verbraucherumfragen über die Herkunft von Werken oder Tonaufnahmen, die privat kopiert werden?

Verbraucherumfragen, die als Grundlage zur Aufstellung der Vergütungen für Urheber verwendet werden, sowie über die Herkunft von Werken oder Tonaufnahmen, die privat kopiert werden, werden von den Verwertungsgesellschaften in Zusammenarbeit mit anerkannten Marktforschungsinstituten (z.B. GfK) regelmäßig schon deswegen durchgeführt, um den Umfang der tatsächlichen Nutzung von Geräten und Speichermedien zur privaten Kopie von urheberrechtlich geschützten Werken festzustellen. Die Ergebnisse diese Umfragen dienen – wie oben ausgeführt – als empirisch gesicherte Grundlage vor allem für die Festsetzung der Vergütungshöhe und die Verteilung der Einnahmen an die Urheber, deren Werke durch Privatkopie genutzt werden.

21. Wie sollten sich Vergütungsabgaben für Privatkopien entwickeln, um die Konvergenz in der Verbraucherelektronik zu berücksichtigen?

Die Konvergenz der Verbraucherelektronik wirkt sich vor allem im Hinblick auf die Anfertigungen von Privatkopien dergestalt aus, dass immer mehr Geräte mit immer größerer Speichertechnik in der Lage sind, urheberrechtlich geschützte Werke in einer Art und Weise zu kopieren, die vom Original in vielen Fällen nicht zu unterscheiden sind. Das führt dazu, dass im Hinblick auf die Kopierfunktion grundsätzlich wesentlich mehr Geräte als früher unter die Vergütungspflicht her fallen. Entsprechend der dadurch bedingten erweiterten Kopiermöglichkeiten und der feststellbaren erweiterten tatsächlichen Nutzung zum Zwecke der Privatkopie müssen die Vergütungen für die Urheber steigen. Es ist daran zu erinnern, dass – jedenfalls nach deutschem Rechtsverständnis – der Urheber an allen Nutzungen seiner Werke angemessen zu beteiligen ist. Im Übrigen ist eine Begrenzung von Vergütungshöhen nur deswegen, weil Geräte und Speichermedientypen funktionell oder konvergent zusammenwirken, nicht angezeigt.

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

G. Doppelzahlung

22. Was sind die wesentlichen Fragen eines Verbrauchers bei Bezahlung digitaler Downloads?

23. Sollten Lizenzverträge die vertragliche genehmigte Privatkopie widerspiegeln?

Die Frage 22 in Verbindung mit der Überschrift „Doppelzahlung“ ist nicht nachvollziehbar. Sie erschließt sich auch nicht aus dem Arbeitspapier, in dem insoweit lediglich auf eine unterschiedliche Vertragspraxis der Verwertungsgesellschaften hingewiesen wird. Die im Arbeitspapier genannten Beispiele²¹ sind aber noch keine Belege für eine Doppelzahlung, weil der Zusammenhang der zitierten Klauseln schon nicht dargestellt und erläutert wird. Unabhängig davon ist die Praxis, soweit sie für journalistische Werke relevant ist, eine andere. Nicht alle urheberrechtlich geschützte Werke sind solche der Musik. Die Praxis bei Wortwerken oder Fotografien geht dagegen dahin, dass in Verträgen zur Vergabe von Erstrechten regelmäßig keine Rechte zur Vergütung von Schrankenregelungen enthalten sind. Es ist auch unwahrscheinlich, dass sich solche Lizenzverträge durchsetzen würden, weil dieser Vertragsteil nicht kontrollierbar wäre oder eine Kontrolle z.B. an datenschutzrechtlichen Klippen scheitern würde. Eine Doppelzahlung wird zwar immer wieder diskutiert, tatsächlich ist aber bisher keine Konstellation bekannt, in der eine erhebliche Doppelzahlung relevant geworden wäre.

H. Alternative Lizenzierung

24. Wenn ein Urheberrechtsbesitzer entscheidet, dass seine Werke kostenfrei verbreitet werden, wie sollte dies bei Vergütungsabgaben berücksichtigt werden?

Sofern der Rechteinhaber die Entscheidung legal treffen kann – was regelmäßig bei journalistischen Werken nur der Urheber kann, der aber ebenso regelmäßig kein Interesse an einer vergütungsfreien Nutzung seiner Werke haben dürfte -, kann er es unterlassen, mit einer Verwertungsgesellschaft zu kontrahieren, er muss seine Rechte nicht durch eine VG wahrnehmen lassen. Bei der Vergütung für das private Kopieren ist dieser Fall im Übrigen nach diesseitiger Auffassung nicht zu berücksichtigen, da der Prozentsatz derjenigen, die auf Vergütung ihrer Werke verzichten, außerordentlich gering sein dürfte. Jedenfalls ist insoweit ein relevanter Umfang bisher nicht bekannt geworden. Soweit so genannte

21 S. 15

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

Creative-Common-Lizenzen (zunehmend?) vergeben werden, sind weder die Rechte noch die Vergütungen für private Kopien in diesen Lizenzen enthalten.

I. Die Verteilung

25. Wie oft und nach welchem Zeitplan sollten die Vergütungsabgaben ausgezahlt werden?

In Deutschland hat sich die jährliche Verteilung bewährt. Für eine jährliche Ausschüttung der Vergütung für die Nutzung der Werke durch privates Kopieren sprechen mehrere Gründe. Zum einen würden bei einer schnelleren Ausschüttungsfrequenz höhere Verwaltungskosten anfallen, zum weiteren wären die Beträge möglicherweise zu gering, weil die Einnahmen auch nicht kontinuierlich erfolgen. Zum weiteren sind die Geschäftsabrechnungszeiträume auf den Jahresrhythmus zugeschnitten und werden jährlich geprüft. Schließlich müssen die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung über die Ausschüttungshöhen entscheiden. Diese können regelmäßig auch nicht häufiger als einmal jährlich stattfinden. Darüber hinaus ist eine Kritik an der bisherigen Praxis der Abrechnungs- und Ausschüttungszeiträume nicht laut geworden.

26. Was sind die wesentlichen Themen, die bei der grenzüberschreitenden Verteilung berücksichtigt werden sollen?

Diese Frage ist von den Verwertungsgesellschaften zu beantworten. Im Übrigen dürften die Themen der Vertragspraxis der Verwertungsgesellschaften vergleichbar denen sein, die auch auf der nationalen Ebene eine Rolle spielen. Die Themen der grenzüberschreitenden Verteilung sollten nach hiesiger Meinung im Übrigen Sache der bi- oder multilateralen Verträge zwischen den Verwertungsgesellschaften bleiben und nicht eine Angelegenheit, um die sich die Kommission kümmern sollte.

27. Was sind die durchschnittlichen Kosten, die bei der Verwaltung von Vergütungsabgaben für die Privatkopie anfallen (in % der eingenommenen Vergütungsabgaben)?

Die durchschnittlichen Kosten der im journalistischen Bereich relevant werdenden Verwaltung (Einnahme, Zuordnung und Ausschüttung der Vergütung) der pauschalen Vergütung liegen unter 10 Prozent der Gesamteinnahmen. Dieser Kostensatz ist mit einer indi-

Seite 16

DJV-Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission zu Privatkopien

viduellen Lizenzierung nicht zu erreichen, da allein die Lizenzierung und Abrechnung pro Urheber ein Vielfaches dieses Satzes betragen würde. Spezifizierte Kosten ausschließlich für die Verwaltung der Kopiervergütung liegen nicht vor.



Benno H. Pöppelmann
- Justiziar -